

NEULAND-  
Richtlinien  
für die artgerechte  
Mastputenhaltung



Natürliches Leben – natürliches Produkt

Die neue Qualität  
garantieren die Trägerverbände

Deutscher Tierschutzbund e.V.  
Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft e.V.  
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Verein für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung e.V.  
Am Köllnischen Park 1 10179 Berlin Tel. (030) 25799784

# NEULAND

## Die neue Fleischqualität

### **Diese Trägerverbände garantieren die tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung**

Deutscher Tierschutzbund e.V.  
In der Raste 10, 53129 Bonn, Tel.: (0228) 60496-0

AbL-Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.  
Bahnhofstr. 31, 59065 Hamm, Tel.: (02381) 90 53 17 1

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)  
Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin, Tel.: (030) 27 58 6 - 40



# NEULAND-Richtlinien für die artgerechte Mastputenhaltung (Stand 11/2016)

Diese Richtlinien sind bundesweit gültige Mindestanforderungen für die Neuland-Mastputenhaltung. Es gelten die Neuland-Richtlinien – Allgemeine Anforderungen. Alle gesetzlichen Vorschriften zur Putenhaltung sind einzuhalten.

## 1. Bestands- und Flächenobergrenzen für teilnehmende Betriebe

Bestandsobergrenze: 5100 Mastplätze ab der 8. Lebenswoche

Im geschlossenen System kann diese um die für die Mastplätze benötigten Aufzuchtkapazitäten erweitert werden.

Die absolute Flächenobergrenze beträgt 300 Hektar Ackerfläche. Pro 100 Hektar muss dafür 1 Arbeitskraft nachgewiesen werden. Für Grünland besteht keine Flächenbegrenzung.

## 2. Betreuung

Der Tierhalter ist für den Gesundheitszustand seiner Tiere verantwortlich. Er muss das Befinden seiner Tiere und die Funktion der Stalleinrichtungen mindestens zweimal täglich überprüfen und in einem Stallbuch dokumentieren. Kranke oder verletzte Tiere müssen ihrem Zustand entsprechend in abgetrennten Krankbuchten untergebracht, gepflegt, behandelt und gegebenenfalls fachgerecht und schmerzlos getötet werden. Unverträgliche Tiere sind abzusondern. In jedem Betrieb sind Buchten oder andere Einrichtungen für diesen Zweck bereitzuhalten.

## 3. Stall

Der Boden muss eine Fläche umfassen, die allen Tieren das gleichzeitige Ruhen erlaubt; er muss mit einem geeigneten, trockenen und lockeren organischen Material bedeckt sein. **K.O.-Kriterium** Dazu kann Stroh oder eine Mischung aus kurzgeschnittenem Stroh und Holzspänen, Heu und etwas Komposterde sowie Laub und Getreidespelzen benutzt werden.

Den Tieren muss permanent eine Möglichkeit zum Sandbaden zur Verfügung stehen.

Der Boden muss mit Einstreu bedeckt sein - **K.O.-Kriterium**.

Die Qualität der Einstreu muss trocken, locker und dergestalt ist, dass die Puten auch gegen Ende der Mast noch Picken, Scharren und Sandbaden können. Vernässte oder verkrustete Einstreubereiche sind zu entfernen und nachzustreuen.

Entsprechende Einstreu muss vorgehalten werden.

Der Stall muss strukturiert werden. - **K.O.-Kriterium**.

Die Strukturierung kann mit verschiedenen Elementen (z. B. Strohbällen, A-Reutern, Sitzstangen) erfolgen. Es muss sichergestellt werden, dass die verwendeten Elemente von den Tieren angenommen werden und für das jeweilige Lebensalter angemessen sind.

Vorgabe: Pro 1000 Tiere mindestens 30 m (3m/100 Tiere) Aufbaumöglichkeiten.

Organische, veränderbare Beschäftigungsmaterialien sind den Tieren ständig anzubieten (z.B. Pickblöcke, Heukörbe, Strohbällen, Futterautomaten). **K.O.-Kriterium** Dabei muss mindestens 1 Gegenstand für 250 Tiere gerechnet werden. Der Landwirt hat noch weitere Materialien vorzuhalten, die im Falle von Federpicken oder Kannibalismus den Tieren unverzüglich anzubieten sind –

Mastküken sind bis einschließlich der 6. Lebenswoche in angemessenen beheizbaren Unterkünten unterzubringen.



Ausreichend natürliches Tageslicht muss vorhanden sein. Die Fenster sollen so angeordnet werden, dass das Licht gleichmäßig in den Stall fällt (Fenster zu Bodenfläche 1:20).

Eine Anpassung an den natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus ist vorzusehen. Eine ununterbrochene Nachtruhe ohne Kunstlicht von mindestens 8 Stunden muss eingehalten werden.

Besatzdichte: zulässiges Lebendgewicht 21 kg/m<sup>2</sup>– **K.O.-Kriterium**  
Gruppengröße: 850 Tiere je Gruppe

## 4. Auslauf

Mastputen müssen spätestens ab der 8. Lebenswoche Zugang zu einem Schlechtwetterauslauf und ab der 12. Lebenswoche Zugang zu einem Grünauslauf haben. – **K.O.-Kriterium**

Die Tiere müssen mindestens 1/3 ihres Lebens Zugang zum Grünauslauf haben. - **K.O.- Kriterium.**  
Dies muss in einem Auslauftagebuch dokumentiert werden. -

### 4.1 Grünauslauf

Den Mastputen muss mindestens während 1/3 ihrer Lebenszeit Zugang zu einem Grünauslauf gewährt werden. - **K.O.-Kriterium** Der Zugang zum Grünauslauf ist in einem Auslauftagebuch zu dokumentieren.

Tagsüber muss der Grünauslauf bei gutem Wetter zugänglich sein. - **K.O.-Kriterium**

Der Grünauslauf muss mit geeigneten Strukturelementen versehen sein. Schattenspenden (z.B. Bäume, Sträucher) müssen im Auslauf gleichmäßig verteilt sein. Im Bedarfsfall müssen im Außenbereich Tränken zur Verfügung gestellt werden.

Der Grünauslauf muss mindestens 6 m<sup>2</sup>/Tier bei festen Ställen betragen.- **K.O.-Kriterium**

Bei der Auslaufhaltung sollten eingezäunte Haltungsflächen nach dem Rotationsprinzip genutzt werden.

### 4.2 Schlechtwetterauslauf

Für Mastputen muss ein Schlechtwetterauslauf, der den Übergang vom Stall zur Weide bildet und überdacht und windgeschützt sein muss, eingerichtet werden. - **K.O.-Kriterium**

Der Schlechtwetterauslauf umfasst 1/3 der begehbaren Stallgrundfläche. - **K.O.-Kriterium**

Der Schlechtwetterauslauf ist ab der 8. Lebenswoche zu 50 % auf die Stallgrundfläche anrechenbar, wenn die Tiere ab diesem Zeitpunkt uneingeschränkten Zugang haben.

## 5. Zucht

Vorgeschrieben sind extensive bis mittelextensive Zuchtlinien mit langsamerem Wachstum. – **K.O.-Kriterium.**

Die tägliche Zunahme (Züchterangabe) darf weder für weibliche noch für männliche Tiere 100g überschreiten. – **K.O.-Kriterium** .



## 6. Fütterung und Tränkung

Eine ausreichende und regelmäßige Fütterung und Tränkung muss jederzeit gewährleistet sein. Fress- und Tränkplätze sind sauber zu halten.

In der Fütterung sind ausschließlich heimische Futtermittel deutschen Ursprungs oder angrenzender Regionen einzusetzen, ausgenommen sind hier die Mineralfuttermittel, die Bestandteile wie z.B. Zuckerrohrmelasse, Palmöl etc. enthalten können.

Soja aus angrenzenden Regionen, Soja der Marke „Donau Soja“ sowie Soja aus ökologischem Anbau kann eingesetzt werden.

Mindestens 50 Prozent des Futters muss auf dem eigenen Betrieb erzeugt werden können. Bei Grünlandbetrieben kann es auf Antrag eine Ausnahme geben und Futter zugekauft werden.

Wirkstoffe zum Zweck der Wachstums- und Leistungsförderung sind verboten.

Die Verwendung von Futtermitteln tierischer Herkunft (Tierkörper- und Knochenmehle, Tierexkremte), außer Milch- und Milchprodukte sind verboten.

Gentechnisch veränderte Futtermittel sind verboten. Grundlage ist das EGGenTDurchfG in der jeweils gültigen Fassung. – **K.O.-Kriterium** Ausgenommen sind Zusatzstoffe, die aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) hergestellt wurden.

Zur Trinkwasserversorgung sind funktionstüchtige Selbsttränken einzurichten. In den Ställen sind Vorkehrungen gegen das Einfrieren der Selbsttränken und Zuleitungen zu treffen.

## 7. Zukauf von Kühen

Der Tierzukauf darf nur von anerkannten Neuland-Betrieben erfolgen. Sollten keine Tiere von Neuland-Tiere zur Verfügung stehen, können mit einer Ausnahmegenehmigung Tiere auch von anderen Betrieben, sogenannten Zukaufbetrieben zugekauft werden (siehe Nr. 6. Zukaufsregelung der Allgemeine Richtlinie.)

### Zukaufbetriebe

*Die Zukaufbetriebe müssen folgende NEULAND-Richtlinien einhalten:*

Besatzdichte; Tageslicht; Betreuung; Beschäftigungsmaterial und Strukturierung, Bestandsbetreuungsvertrag, gentechnikfreie Fütterung, Zuchtlinien mit einer durchschnittlichen Tageszunahme von max. 100 g.

Von anerkannten Zukaufbetrieben können Tiere bis zur 8. Lebenswoche zugekauft werden. Das Einstellen von Tieren mit kupiertem Körpergewebe ist verboten – **K.O.-Kriterium**.

## 8. Tiergesundheit / Behandlungen

Jeder Betrieb muss einen Bestandsbetreuungsvertrag mit einer Tierärztin / einem Tierarzt abschließen.

Dem Einsatz von Naturheilverfahren und -mitteln ist der Vorzug zu geben

Arzneimittel dürfen nur zu therapeutischen Zwecken auf Anweisung eines Tierarztes verabreicht werden. Art und Dauer der Behandlung sind im Stallbuch zu dokumentieren.



Antibiotika dürfen nur ausnahmsweise und nach Indikation durch den Tierarzt eingesetzt werden. - **K-O-Kriterium.**

Beim Einsatz chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel (z.B. Antibiotika) ist die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit zu verdoppeln.

Eine präventive Bestandsbehandlung sowie die Verabreichung von Medizinalfutter, Hormonen und Beruhigungsmittel ist verboten.

Bei Parasitenbefall ist eine Behandlung nach tierärztlicher Anordnung erlaubt.

Verboten ist das Kupieren von Körpergewebe (**K.O.-Kriterium**).

## **9. Erfassung tierbezogener Kriterien**

Die Erfassung tierbezogener Kriterien für die NEULAND-Mastputenhaltung wird anhand eines Benchmarking-Systems erarbeitet. Dabei werden Grenzwerte für die genannten Kriterien festgelegt und der Kriterienkatalog gegebenenfalls noch erweitert.

### **9.1 Auf dem landwirtschaftlichen Betrieb zu erfassende Kriterien**

- **Mortalität**

### **9.2 Auf dem Schlachthof zu erfassende Kriterien**

- **Transportverluste**
- **Nicht schlachtfähige und genussuntaugliche Tiere**
- **Kontaktdermatitis Brust**
- **Fußballendermatitis**